



Deutsches Institut
für Menschenrechte

Stellungnahme

Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Einführung eines Kopftuchverbots in Schulen und in Kinder- tageseinrichtungen (Drs. 7/11343)

Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung im
Sächsischen Landtag am 31. März 2023

März 2023

Inhalt

1	Vorbemerkung	3
2	Übergeordnete Defizite im Entwurf	3
3	Zu den einzelnen Regelungen	4
3.1	Artikel 1 (Änderung des SächsSchulG)	4
3.2	Artikel 2 (Änderung des SächsKitaG)	6
3.2.1	Situation in Kinderkrippen und Kindergärten	6
3.2.2	Situation in Horten	7
4	Ausblick	7

1 Vorbemerkung

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands (§ 1 DIMR-Gesetz). Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention betraut worden und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet.

2 Übergeordnete Defizite im Entwurf

Die für § 37 SächsSchulG-E und § 2 Abs. 2a SächsKitaG-E vorgesehenen Regelungen sind nicht diskriminierungsfrei ausgerichtet, sondern beziehen sich ausschließlich auf das „islamische Kopftuch“. Alleine durch diese Ausrichtung sind die vorgesehenen Regelungen des Entwurfs – unter Beachtung völkerrechtlicher Vorgaben, insbesondere der UN-Kinderrechtskonvention – evident verfassungswidrig¹: Verfassungs- und völkerrechtlich ist die Religionsfreiheit i.S.d. Art. 4 GG sowie Art. 14 UN-KRK uneingeschränkt diskriminierungsfrei verbrieft: Vor diesen Hintergründen ist es generell unzulässig, freiheitseinschränkende Normen unmittelbar oder mittelbar ausschließlich auf bestimmte Religionsgemeinschaften zu beschränken. Eine diskriminierungsfreie Regelung müsste sich also – bei Wahrung zusätzlicher strenger Anforderungen, siehe 4. – auf alle Kleidungsstücke und Accessoires bzw. auf alle Kopfbedeckungen beziehen, die einen (vermeintlich) religiösen oder weltanschaulichen Hintergrund haben. Vorliegend ist die diskriminierende Ausrichtung der Regelungen besonders evident, weil es sich nicht nur – wie bei vergleichbaren Diskussionen in der Vergangenheit – um eine mittelbar-faktische Diskriminierung handelt, sondern sogar um eine explizite und ausschließliche Anknüpfung an eine bestimmte Religionsgemeinschaft.

Unter dem Gesichtspunkt des Diskriminierungsschutzes ist zudem zu berücksichtigen, dass der vorliegende Entwurf faktisch nur Mädchen (als Trägerinnen von Kopftüchern) betrifft; es liegt insofern auch eine geschlechtsspezifische Diskriminierung vor, da andere religiös motivierte Kopfbedeckungen (wie etwa der Sikh-Turban oder die jüdische Kippa) außen vor bleiben. Hierin liegt die Gefahr, dass bei betroffenen jungen Mädchen erst recht das Gefühl von Ausgrenzung und Marginalisierung hervorgerufen wird²: Es handelt sich nämlich um unverhältnismäßige Auswirkungen sowohl auf junge muslimische Menschen und zugleich auf Mädchen; muslimische Mädchen sind hier – als einzig adressierte Personengruppe – von intersektionaler Diskriminierung³ betroffen.

Neben Aspekten des Diskriminierungsschutzes und Aspekten der Religionsfreiheit von Kindern i.S.d. Art. 14 UN-KRK (vgl. hierzu insbesondere 3.1) ist zudem zu berücksichtigen, dass sämtliche Restriktionen im Bildungskontext zusätzlich auch

¹ Vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Verfassungsrechtliche Zulässigkeit eines Kopftuchverbots für Schülerinnen, Az. WD 3 - 3000 - 227/19, S. 21, 2019.

² Vgl. UN Dok. CCPR/C/DEU/CO/7, Rn. 44.

³ Vgl. Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, ECRI-Bericht über Österreich, Sechste Prüfungsrunde, 2020, Rn. 17.

einen rechtfertigungsbedürftigen Eingriff in das Recht auf Bildung i.S.d. Art. 28 UN-KRK darstellen: Menschenrechtlich wird das Recht auf Bildung – welches das Bundesverfassungsgericht mit seiner Entscheidung vom 19. November 2021 auch ausdrücklich als Teil der deutschen Verfassungsordnung anerkannt hat⁴ – in vier unterschiedliche Dimensionen aufgeschlüsselt (sog. 4A-Schema): Verfügbarkeit (*Availability*), Zugänglichkeit (*Accessibility*), Annehmbarkeit (*Acceptability*) und Adaptierbarkeit (*Adaptability*)⁵; diese Aufschlüsselung des Rechts auf Bildung ist auch im Kontext frühkindlicher Bildung anwendbar.⁶ An muslimische Mädchen adressierte Kopftuchverbote an Bildungseinrichtungen sind angesichts der diskriminierenden Wirkung⁷ mit dem gleichberechtigten Zugang zur Bildung nicht vereinbar:⁸ Ihnen ist die Gefahr inhärent, muslimischen Mädchen den Zugang zur Bildung zu erschweren bzw. sie gesellschaftlich auszugrenzen.⁹

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzesentwurf auf der Prämisse beruht, dass der Staat sich eine Deutungshoheit für die Interpretation von religiösen Symbolen anmaßen darf; vorliegend geschieht dies in der Form, dass das Kopftuch ausschließlich als „Zeichen der Unterdrückung“¹⁰ betrachtet wird, und alle vorgeschlagenen Rechtsfolgen auf dieser Einordnung beruhen. Im Lichte des Neutralitätsgebots sowie des verfassungsrechtlichen Gebots der Gleichbehandlung von Religionsgemeinschaften ist es dem Staat jedoch versagt, derartige Deutungen vorzunehmen.¹¹ Im Übrigen ist diese Zuschreibung menschenrechtlich betrachtet unterkomplex: Die konkreten Gründe für das Tragen eines Kopftuches sind bei muslimischen Mädchen und jungen muslimischen Frauen sehr heterogen¹²: Es kann sich klassischerweise um Ausdruck einer Zugehörigkeit zum Islam oder der Ausrichtung des eigenen Lebens an den religiösen Werten des Islam handeln¹³, genauso sind aber auch zahlreiche andere Motive und Umstände denkbar, zu denen sozialer und familiärer Druck genauso gehören können wie etwa Rebellion gegen die Mehrheitsgesellschaft oder die Abgrenzung von rassistischen Zuschreibungen.¹⁴

3 Zu den einzelnen Regelungen

3.1 Artikel 1 (Änderung des SächsSchulG)

§ 37 SächsSchulG-E würde allen muslimischen Mädchen unter 18 Jahren das Tragen eines Kopftuches im schulischen Raum ausnahmslos untersagen. Eine solche Regelung ist unvereinbar mit den Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention, insbesondere mit Art. 14 UN-KRK sowie Art. 2 und Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 12 UN-KRK:

Mit Blick auf die Religionsfreiheit nach Art. 4 GG ist maßgeblich, dass Inhalt und Reichweite des Art. 4 GG sich nach den völkerrechtlichen Verpflichtungen

⁴ BVerfG, Beschl. v. 19.11.2021, Az. 1 BvR 971/21.

⁵ UN Dok. E/C.12/1999/10, Rn. 6.

⁶ Vgl. UN Dok. A/77/324, Report of the Special Rapporteur on the right to education (Early childhood care and education), 2022, Rn. 52 ff.

⁷ UN Dok. E/C.12/1999/10, Rn. 6b.

⁸ Vgl. UN Dok. CRC/C/AUT/CO/5-6, Rn. 37g; UN Dok. CEDAW/C/BEL/CO/6, Rn. 35.

⁹ Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, ECRI-Bericht über Österreich, Sechste Prüfungsrunde, 2020, Rn. 17.

¹⁰ LT-Drs. 7/11343, S. 4.

¹¹ Vertiefend hierzu Gerbig, § 22.1, S. 457 ff. in: Hahn/Petras/Valentiner/Wienfort, Grundrechte, Berlin 2022.

¹² Vgl. UN Dok. A/HRC/4/21/Add.3, Rn. 51.

¹³ Verfassungsgerichtshof Österreich, Erkenntnis G 4/2020-27 v. 11.12.2020, Rn. 143

¹⁴ ufuq.de: Bauchfrei und Kopftuch – Eingriffe in die körperliche Autonomie von Mädchen*, Online-Beitrag v. 18.02.2021, abrufbar unter <https://www.ufuq.de/aktuelles/bauchfrei-und-kopftuch-eingriffe-in-die-koerperliche-autonomie-von-maedchen/> (26.03.2023).

Deutschlands richten¹⁵, vorliegend gilt das insbesondere für das Recht auf Religionsfreiheit eines Kindes nach Art. 14 UN-KRK. Art. 14 UN-KRK statuiert die Religionsfreiheit als ein eigenständiges Recht junger Menschen; Eltern kommt dabei ausschließlich eine anleitende und unterstützende Funktion zu (die mit voranschreitender Entwicklung des Kindes immer weiter in den Hintergrund tritt, vgl. Art. 5 UN-KRK), nicht aber eine bestimmende Funktion. Art. 14 UN-KRK hat für die Religionsfreiheit insofern zu einem zentralen Paradigmenwechsel geführt, der auch verfassungsrechtliche Bedeutung hat und vom Bundesverfassungsgericht in der Form auch bei der Anwendung und Auslegung des Art. 4 GG berücksichtigt wird. Aus diesen Gründen verbietet sich die pauschale Zuschreibung, dass junge Menschen unter 18 Jahren nicht zur selbstbestimmten Ausübung der Religionsfreiheit in der Lage seien; das gilt uneingeschränkt für alle Altersstufen unter 18 Jahren.¹⁶ Diese Lesart der Religionsfreiheit muss auch im Kontext des Zusammenspiels von Art. 3 Abs.1 UN-KRK und Art. 12 UN-KRK gesehen werden: Art. 3 Abs. 1 UN-KRK verpflichtet den Staat dazu, in allen Kinder betreffenden Angelegenheiten dem Wohl des Kindes (*best interests of the child*) in Abwägungsfragen eine vorrangige Berücksichtigung einzuräumen; hierfür ist es entsprechend der Vorgaben aus Art. 12 UN-KRK unabdingbar, dass der Staat sich mit den konkreten Ansichten eines Kindes auseinandersetzt und dies im Rahmen der Abwägung maßgeblich berücksichtigt.¹⁷ Für die Anwendung und Auslegung der Religionsfreiheit i.S.d. Art. 4 GG i.V.m. Art. 14 UN-KRK bedeutet dies, dass der Staat auch aus Gründen des vermeintlichen „Schutzes“ keine pauschalen Verbote von religiös oder weltanschaulich motivierten Kleidungsstücken im schulischen Kontext verhängen darf: Vielmehr muss im Einzelfall geklärt werden, ob tatsächlich eine Schutzbedürftigkeit vorliegt – oder ob durch eine vermeintliche „Schutzmaßnahme“ nicht sogar in eine selbstbestimmte Ausübung einer Rechtsposition eines jungen Menschen eingegriffen werden würde.

Unter Berücksichtigung dieser kinderrechtlichen Vorgaben ist § 37 SächsSchulG-E gänzlich untauglich, um dem intendierten Zweck – den „Schutz des Kindeswohls“ – zu dienen: Die Regelung nimmt keinerlei Differenzierung vor, sie knüpft nicht an bestimmte Voraussetzungen an und ist weder auf Einzelfallbetrachtungen ausgerichtet, noch lässt sie solche überhaupt zu. Insofern liegen gleich mehrere Verstöße gegen die UN-Kinderrechtskonvention, insbesondere gegen Art. 14 i.V.m. Art.2 und Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 12 UN-KRK vor: Die vorgeschlagene Regelung betrachtet Kinder letztlich nicht mehr als eigenständige Inhaber*innen von Rechten, sondern wertet sie zu vermeintlichen „Schutzobjekten“ herab und verkennt, welche identitätsprägende Bedeutung Religiosität für Kinder haben *kann*.¹⁸

Schließlich sind Verbote in Bildungseinrichtungen auch an den kinderrechtlich verbrieften Bildungszielen zu messen: Art. 29 Abs. 1 lit. d) UN-KRK verpflichtet dazu, Kinder auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geiste der Verständigung und Toleranz unter anderem zwischen allen religiösen Gruppen vorzubereiten. Dieses Ziel ist nicht nur bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit von Verboten im Hinblick auf die Beeinträchtigung der Rechte von betroffenen Schüler*innen maßgeblich zu berücksichtigen. Es ist vielmehr zusätzlich auch in den

¹⁵ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.10.2004, Az. 2 BvR 1481/04, Rn. 30 ff.

¹⁶ Gerbig, § 22.1, S. 461 f. in: Hahn/Petras/Valentiner/Wienfort, Grundrechte, Berlin 2022.

¹⁷ Vertiefend zum grundlegenden Zusammenspiel von Art. 3 Abs. 1 UN-KRK und Art. 12 UN-KRK siehe Feige/Gerbig, Das Kindeswohl neu denken. Kinderrechtebasierte Ermittlung des Kindeswohls, Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-KRK, Information Nr. 30, Berlin, 2019.

¹⁸ UN Dok. CRC/C/GC/14, Rn. 55.

Blick zu nehmen, dass Art. 29 UN-KRK eine Wirkung für alle Schüler*innen bezweckt: Übertragen auf den vorliegenden Kontext sind die vorgeschlagenen Verbote daher auch deshalb höchstproblematisch, weil sie nicht dazu beitragen, ein Verständnis von religiöser Toleranz und interreligiöse Kompetenzen zu fördern: Im Gegenteil würden entsprechende Verbote möglicherweise sogar Stereotype, Ressentiments und Zuschreibungen bei den selbst nicht betroffenen Mitschüler*innen wecken bzw. fördern. Der UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes weist deshalb darauf hin, welche negativen Auswirkungen Verbote von religiös oder weltanschaulich motivierten Kleidungsstücken im schulischen Kontext auch auf selbst nicht betroffene Schüler*innen haben können.¹⁹

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 2. verwiesen.

3.2 Artikel 2 (Änderung des SächsKitaG)

§ 2 Abs. 2a SächsKitaG-E würde das Tragen eines „islamischen Kopftuchs“ auch in Kindertageseinrichtungen ausnahmslos untersagen. Das würde für Kinderkrippen, Kindergärten und Horte gelten (vgl. § 1 Abs. 1 SächsKitaG) und insofern sehr kleine Kinder bis hin zu Kindern bis zur Vollendung der vierten Klasse betreffen. Damit wäre insgesamt betrachtet natürlich eine deutlich jüngere Altersgruppe betroffen, als es bei der Regelung im schulischen Kontext nach § 37 SächsSchulG-E – die alle unter 18-Jährigen betreffen würde – der Fall wäre. Das bedeutet indes keineswegs, dass die Religionsfreiheit bei Kindern dieser Altersgruppe nur über ein etwaiges Elternrecht Relevanz habe: Die Religionsfreiheit von Kindern kennt keine Altersgrenze, und auch sehr junge Kinder können zur selbstständigen Ausübung ihrer Religionsfreiheit fähig sein.

§ 2 Abs. 2a SächsKitaG-E wählt keinen differenzierenden Ansatz; eine differenzierende Betrachtung im Hinblick auf die unterschiedlichen Formen von Kindertageseinrichtungen – jedenfalls zwischen Kinderkrippen und Kindergärten einerseits und Horten andererseits – drängt sich jedoch auf.

3.2.1 Situation in Kinderkrippen und Kindergärten

Kinderkrippen werden im Regelfall von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, Kindergärten im Regelfall bis zum Schuleintritt besucht (vgl. § 1 Abs. 2, Abs. 3 SächsKitaG). Mit Blick auf diese Einrichtungen ist zu berücksichtigen, dass auch die Sächsische Staatsregierung keine Kenntnisse darüber hat, ob – und falls ja, in welchem Ausmaß – muslimische Mädchen in diesen Einrichtungen ein Kopftuch tragen.²⁰ Korrespondierend dazu gibt es auch keine empirischen Erkenntnisse – weder bezogen auf Sachsen, noch bezogen auf das sonstige Bundesgebiet – zu dieser Frage. Insoweit muss sich § 2 Abs. 2a SächsKitaG-E dem Vorwurf stellen, nicht evidenzbasiert ausgerichtet zu sein. Es liegt ein Verstoß gegen das Gebot einer vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls nach Art. 3 Abs. 1 UN-KRK vor. Die Verfahrensdimension²¹ des Gebots einer vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls nach Art. 3 Abs. 1 UN-KRK verpflichtet völkerrechtlich nämlich dazu, bei jedem staatlichen Handeln die möglichen Auswirkungen auf die Rechte eines Kindes

¹⁹ UN Dok. CRC/C/15/Add.226, Rn. 30 f.

²⁰ Antwort des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus vom 03.09.2021 auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Andre Wendt (AfD), Mädchen mit Kopftuch an Kitas und Schulen im Freistaat Sachsen, Drs.-Nr.: 7/7386.

²¹ UN Dok. CRC/C/GC/14, Rn. 6c.

zu ermitteln und zu bestimmen; dies muss indes faktenbasiert erfolgen.²² Verbote, die ohne jegliche faktenbasierte Anknüpfungspunkte erfolgen, sind mit diesen Vorgaben nicht vereinbar. Auch aus solchen Gründen fordert die Konrad-Adenauer-Stiftung angesichts der fehlenden Datenbasis in diesem Sektor konsequenterweise zunächst eine empirisch breit angelegte Untersuchung.²³

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass eine Verbotskultur auch in Kinderkrippen und Kindergärten unpassend ist: Die in der UN-KRK verbrieften Bildungsziele (Art. 29 UN-KRK) gelten grundsätzlich auch für den Kontext frühkindlicher Bildung; spezifisch nur gegen eine einzelne Religionsgemeinschaft gerichtete Verbote senden pädagogisch die falschen Signale, denn für die Stadien früher Kindheit sollen Staaten grundsätzlich einen positiv besetzten Regulierungsrahmen wählen.²⁴ Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Situation von etwaigen Kopftuch tragenden Mädchen in Kinderkrippen und Kindergärten pädagogisch im Dialog mit dem Kind und den Erziehungsberechtigten vergleichsweise auch leichter auffangbar wären, als entsprechende Grenzfälle im schulischen Kontext: Das liegt daran, dass auch die gängigen islamischen Religionsgemeinschaften in Deutschland die Praxis des Tragens eines Kopftuchs vor der Pubertät ablehnen.²⁵

3.2.2 Situation in Horten

Im Hinblick auf die Altersstruktur in Horten drängt sich eine Bezugnahme auf eine Entscheidung des Österreichischen Verfassungsgerichtshofes auf: Dieser hatte 2020 eine Regelung, die Schüler*innen bis zum Ende des Schuljahres, in welchem sie das 10. Lebensjahr vollenden, das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung, mit der eine Verhüllung des Hauptes verbunden ist, untersagt, aus mehreren Gründen für verfassungswidrig erklärt und ging dabei auch davon aus, dass durch das Verbot auch zwei beschwerdeführende Mädchen, die zum damaligen Zeitpunkt das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, in ihrem Recht auf Religionsfreiheit unmittelbar beeinträchtigt wurden (und nicht nur deren Eltern).²⁶ Ein solches Verständnis der Religionsfreiheit von Kindern ist im Lichte von Art. 12 UN-KRK letztlich auch nur konsequent: Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes hat schon vielfach darauf hingewiesen, dass auch sehr junge Kinder zwingend als Träger*innen eigener Rechte verstanden werden müssen, mit einem eigenständigen Recht auf Gehör und Berücksichtigung ihrer Anliegen i.S.d. Art. 12 UN-KRK.²⁷

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 2. verwiesen.

4 Ausblick

Diskussionen über Kopftuchverbote an Bildungseinrichtungen hat es im parlamentarischen Raum in den letzten Jahren vielfach gegeben. Die Monitoring-

²² UN Dok. CRC/C/GC/14, Rn. 92.

²³ Vgl. KAS, Kinder ohne Kopftuch?, 2019, S. 6, abrufbar unter <https://www.kas.de/documents/252038/4521287/Argumente+f%C3%BCr+und+gegen+das+Verbot+von+Kopft%C3%BCchern+f%C3%BCr+junge+M%C3%A4dchen+an+%C3%B6ffentlichen+Schulen+in+Deutschland.pdf/3bb33f70-755d-b357-bec0-5ef16bd9d350?version=1.1&t=1570524926728> (26.03.2023)

²⁴ Vgl. UN Dok. CRC/C/GC/7/Rev.1, Rn. 5.

²⁵ Deutsche Islam Konferenz, Auswahl von Empfehlungen und Schlussfolgerungen zu praxisrelevanten Themen (2006 – 2013), S. 30, abrufbar unter https://www.deutsche-islam-konferenz.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Ergebnisse-Empfehlungen/dik-empfehlungen-2008-2013.pdf?__blob=publicationFile&v=6 (26.03.2023).

²⁶ Verfassungsgerichtshof Österreich, Erkenntnis G 4/2020-27 v. 11.12.2020, Rn. 111, abrufbar unter https://www.vfgh.gv.at/downloads/VfGH-Erkenntnis_G_4_2020_vom_11.12.2020.pdf (26.03.2023).

²⁷ UN Dok. CRC/C/GC/7/Rev.1, Rn. 14.

Stelle UN-Kinderrechtskonvention am Deutschen Institut für Menschenrechte hatte dies bereits 2019 als Anlass genommen, um über die zentralen kinderrechtlichen Gesichtspunkte in diesem Kontext zu informieren.²⁸

Verbote religiöser und weltanschaulicher Symbole in Bildungseinrichtungen sind kinderrechtlich nicht generell unzulässig. Sie kommen allerdings nur im konkreten Einzelfall (etwa bei massiven Störungen des konkreten Schulfriedens) in Betracht, und auch nur dann, wenn es hierfür eine gesetzliche Grundlage gibt, die uneingeschränkt diskriminierungsfrei ausgerichtet ist, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit konsequent wahrt und alle jungen Menschen unter 18 Jahren als eigenständige Träger der Religions- und Weltanschauungsfreiheit begreift; zudem muss auch bei der Anwendung der entsprechenden gesetzlichen Grundlage im konkreten Einzelfall die Verhältnismäßigkeit gewahrt sein.²⁹ Eine solche gesetzliche Lösung, die ausschließlich im konkreten Einzelfall praktiziert werden kann, wäre auch ein geeignetes Instrument, um Konstellationen tatsächlichen Zwangs (der etwa vom familiären Umfeld auf das Kind ausgeübt wird) zu adressieren, in denen grundsätzlich vorrangige Maßnahmen – insbesondere Maßnahmen pädagogischer Art – ohne Erfolg blieben.³⁰

Im Übrigen sollten, im Sinne einer freien Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit eines jeden Kindes und einer*ines jeden Jugendlichen, Bildungseinrichtungen darin bestärkt werden, auf pädagogische Instrumente, die auf beispielsweise ein Empowerment von Mädchen und die Förderung religiöser Toleranz zwischen Schüler*innen ausgerichtet sind zu setzen, statt Verbote,

Mit Blick auf künftige Diskussionen dieser Art im politischen Raum gilt es zudem zu berücksichtigen, dass es menschenrechtlich eine Selbstverständlichkeit sein sollte, bei Überlegungen für etwaige Verbote religiöser und weltanschaulicher Symbole in Bildungseinrichtungen mit betroffenen Religionsgemeinschaften in den Austausch zu treten.³¹

Impressum

Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin
Tel.: 030 25 93 59-0
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

KONTAKT: Claudia Kittel (un-krk@institut-fuer-menschenrechte.de)

LIZENZ: Creative Commons (CC BY-NC-ND 4.0)
<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>
März 2023

Das Institut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands (§ 1 DIMR-Gesetz). Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention betraut worden und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet.

²⁸ Gerbig, Die Religionsfreiheit von Kindern im schulischen Raum. Zur Diskussion über Kopftuchverbote für Schülerinnen, Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-KRK, Information Nr. 26, Berlin, 2019.

²⁹ UN Dok. A/70/286, Rn. 52.

³⁰ Siehe hierzu LTO, Interview vom 05.09.2019, Kopftuchverbot für Schülerinnen: "Nur im konkreten Einzelfall möglich", abrufbar unter <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/kopftuchverbot-schule-verfassungswidrig-religionsfreiheit-un-kinderrechtskonvention-interview/> (26.03.2023).

³¹ Vgl. UN Dok. CEDAW/C/BEL/CO/6, Rn. 36.